

BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2016.7 vom 14. Januar 2016

BS Appellationsgericht, 2016-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DG.2016.7

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2016.7 du 14 janvier 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2016.7 del 14 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1

Über Ausstandsbegehren entscheidet gemäss § 43 GOG die Gerichtskammer in Abwesenheit des Betreffenden, wobei die Anwesenheit von drei Richtern genügt. Vorliegend ist einzig über die Frage der Befangenheit des Instruktionsrichters resp. von Gerichtspersonen der ■rot-grünen Partei■ zu befinden. Nicht Gegenstand des vorliegenden Ausstandsbegehrens bilden demgegenüber die Fragen der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde sowie diejenige der Aufzeichnung der Anhörung des Kindes im Verfahren VD.2015.235. Auf die entsprechenden Rügen ist hier nicht einzugehen. Diese Fragen sind vielmehr in jenem Verfahren zu beurteilen, wie auch der Verfügung des Instruktionsrichters, Dr. Stephan Wullschleger, vom 13. Februar 2016 zu entnehmen ist. Gleiches gilt für die Einwände, welche die Gesuchstellerin im vorliegenden Verfahren gegen die Rechtmässigkeit der Besuchsrechtsbeistandschaft bzw. die Eignung der Beistandsperson erhebt.

E. 2

2.1 Nach Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Streitsache von einem unbefangenen, unvoreingenommenen und unparteiischen Gericht beurteilt wird. Damit soll garantiert werden, dass keine Umstände, welche ausserhalb des Prozesses liegen, in sachwidriger Weise zu Gunsten oder zu Lasten einer Partei auf das Urteil einwirken (BGE 128 V 82 E. 2 S. 84 f. mit Hinweisen). Art. 30 Abs. 1 BV soll zu der für einen korrekten und fairen Prozess erforderlichen Offenheit des Verfahrens im Einzelfall beitragen und damit ein gerechtes Urteil ermöglichen. Die Garantie des verfassungsmässigen Richters wird verletzt, wenn bei objektiver Betrachtung Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen (BGE 140 I 326 E. 5.1 S. 328; 138 I 1 E. 2.2 S. 3f.; 134 I 20 E. 4.2 S. 21; 131 I 24 E. 1.1 S. 25, 131 I 113 E. 3.4 S. 116; 114 Ia 50 E. 3b und 3c S. 53 ff.). Im kantonalen Verfahrensrecht wird dieser Anspruch durch die Regeln über den Austritt und die Ablehnung von Gerichtspersonen konkretisiert. So kann eine Partei im Verwaltungsverfahren gemäss § 21 Abs. 1 VRPG in Verbindung mit § 42 Abs. 7 GOG einen Gerichtspräsidenten, Richter, Ersatzrichter oder Mitarbeiter ablehnen, wenn Gründe gegen dessen Unbefangenheit vorhanden sind.

Voreingenommenheit und Befangenheit werden nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung angenommen, wenn im Einzelfall anhand aller tatsächlichen und verfahrensrechtlichen Umstände Gegebenheiten vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu erwecken. Diese können namentlich in einem bestimmten Verhalten des betreffenden Richters oder in einer Vorbefassung desselben mit

der in Frage stehenden Streitsache begründet sein. Bei der Beurteilung eines Ablehnungsbegehrens ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Hierfür genügt es, dass Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein von Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken; für die Ablehnung wird nicht verlangt, dass der Richter tatsächlich befangen ist (vgl. BGE 134 I 238 E. 2.1 S. 240; 128 V 82 E. 2a S. 84 mit Hinweisen; AGE 1003/2009 vom 20. August 2010). Der Ausstand im Einzelfall steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Anspruch auf den gesetzlichen Richter und muss daher die Ausnahme bleiben, damit die regelhafte Zuständigkeitsordnung für die Gerichte nicht illusorisch und die Garantie des verfassungsmässigen Richters nicht ausgehöhlt werden (BGer 1P.168/2003 vom 25. August 2003 E. 3.1).

2.2 Während sich die Gesuchstellerin in ihrem E-Mail vom 12. Februar 2016 noch gegen die Durchführung der Kindsbefragung durch ein Mitglied der SP gewandt hatte, hat sie ihre Einwände im schriftlichen Ausstandsgesuch auf alle Gerichtspersonen ■der rot-grünen■ Partei ausgeweitet. Gemeint sind damit wohl Mitglieder der SP sowie der Grünen Partei, womit sich das Ausstandsbegehren implizit auch gegen den Instruktionsrichter im Ausstandsverfahren richtet.

Dem Einwand kann freilich nicht gefolgt werden. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind ausschliesslich an die Parteizugehörigkeit anknüpfende Ausstandsgesuche, die - wie hier - keine Gründe nennen, weshalb die betreffenden Richter in einem konkreten Fall befangen sein sollten, unzulässig. Auf entsprechende Gesuche ist nicht einzutreten (BGer 6B_1043/2014 vom 25. November 2014, E.2). Die Zugehörigkeit eines Richters zu einer bestimmten politischen Partei begründet für sich allein keinen Anschein der Befangenheit. Gleiches gilt für die Tatsache, dass ein Richter derselben politischen Partei angehört wie ein Mitglied des Spruchkörpers der Vorinstanz (BGer 1C_426/2014 vom 24. November 2014 E. 3.3 mit Hinweisen). Am Fehlen jeglicher Anzeichen von Befangenheit ändert auch nichts, dass der Kindsvater und dessen Familie nach ■ nicht weiter belegten ■ Angaben der Gesuchstellerin ■freundschaftliche bzw. nachbarschaftliche Kontakte zu Amtsträgern aus der rot-grünen Partei im Kanton Basel-Land und Basel-Stadt■ pflegen sollen. Die Gesuchstellerin substantiiert solches in keiner Weise und legt insbesondere nicht dar, dass eine besondere Nähe des Beigeladenen oder seiner Familie zum Instruktionsrichter bestünde. Von Umständen, welche bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit oder Voreingenommenheit des abgelehnten Instruktionsrichters erwecken könnten, kann deshalb keine Rede sein. Gleiches gilt für die geltend gemachte Interessensbindung zwischen dem Appellationsgerichtspräsidenten Dr. Stephan Wullschleger und der Vorsitzenden der Spruchkammer der KESB, Frau Marianne Kalt, aufgrund der Mitgliedschaft der beiden Personen im Centrum für Familienwissenschaften. Bei dieser Institution handelt es sich um einen gesamtschweizerischen Zusammenschluss von Personen aus Wissenschaft und Praxis verschiedener Disziplinen, die sich mit der Familie in all ihren Erscheinungsformen auseinandersetzen. Das Centrum initiiert, begleitet und unterstützt Forschung im Bereich der Familie, äussert sich zu aktuellen Themen und macht Forschungsergebnisse einer breiten Öffentlichkeit zugänglich. Es bietet universitäre und ausseruniversitäre Fortbildung im Bereich Familie, Recht und Gesellschaft an (vgl. www.famwiss.ch). Es ist nicht ersichtlich, und wird von der Gesuchstellerin im Übrigen auch nicht ausgeführt, weshalb

sich aus der Mitgliedschaft bei dieser Fachorganisation mit Bezug auf den Instruktionsrichter ein Anschein der Befangenheit ergeben soll.

Somit ist das Ausstandsgesuch abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.3 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Gesuchstellerin dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 300.■ zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.